

# Praktikantenordnung für das praktische Studiensemester

Fakultät für Technik

## Inhalt:

1	Allgemeines .....	2
2	Praktikantenbeauftragte(r) .....	2
3	Zielsetzung des praktischen Studiensemesters .....	2
4	Dauer und Organisation des praktischen Studiensemesters .....	4
5	Auswahl des Ausbildungsbetriebes .....	5
6	Praktikantenvertrag .....	5
7	Rechtliche Stellung des/der Studierenden im praktischen Studiensemester .....	6
8	Berichte über das praktische Studiensemester .....	6
9	Kolloquium .....	6
10	Detaillierter zeitlicher Ablauf des praktischen Studiensemesters .....	7
11	Anerkennung des praktischen Studiensemesters .....	7

(Stand: Wintersemester 2018/19)

# Praktikantenordnung für das praktische Studiensemester der Fakultät für Technik

## 1 Allgemeines

Der Erwerb von vertieften Kenntnissen aus der beruflichen Praxis außerhalb der Hochschule ist ein wesentlicher und unerlässlicher Teil des Studiums. Dies gilt in besonderem Maße für ingenieurwissenschaftliche Studienfächer (im Folgenden einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen).

Ingenieure und Wirtschaftsingenieure benötigen neben ausgeprägten spezifischen Fachkenntnissen in zunehmendem Maße fachübergreifendes Wissen, daneben besondere Kenntnisse über Methoden der Ideenfindung sowie der betrieblichen Zusammenarbeit. Vor diesem Hintergrund wird im Vorpraktikum und dem praktischen Studiensemester das Erleben und Mitgestalten zeitgemäßer betrieblicher Vorgänge ermöglicht. Hier werden die erworbenen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Praxisbezug vertieft und es werden innerbetriebliche Funktionsstrukturen und Zusammenhänge kennengelernt. Hieraus ergeben sich dann wiederum positive Rückkopplungen zu den theoretischen Studienabschnitten.

In den Studienplänen der technischen Bachelor-Studiengänge an der Hochschule Pforzheim ist ein **praktisches Studiensemester (Praxissemester)** integriert. Es ist gemäß den Bestimmungen des baden-württembergischen Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim (siehe insbesondere §§ 7 und 8 der StuPo) Bestandteil des Studiums. Im Sinne der oben genannten Kriterien für ein praxisorientiertes Studium kommt ihm eine zentrale Bedeutung zu.

## 2 Praktikantenbeauftragte(r)

Die Fakultät für Technik richtet kein Praktikantenamt ein. Somit obliegen alle Aufgaben und Kompetenzen gemäß § 8 Abs. 2 der StuPo dem/der zuständigen Studiendekan(in) oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Professorenschaft für den jeweiligen Studiengang, im folgenden Praktikantenbeauftragte(r) genannt.

## 3 Zielsetzung des praktischen Studiensemesters

Das Ziel des Praxissemesters ist es, an die ingenieurmäßige Tätigkeit und Arbeitsmethodik anhand konkreter Aufgabenstellungen entsprechend der gewählten Studienrichtung heranzuführen.

Das Praxissemester in den Studiengängen **Wirtschaftsingenieurwesen** (Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen International, Wirtschaftsingenieurwesen International Double Degree, Wirtschaftsingenieurwesen/General Management, Wirtschaftsingenieurwesen/Global Process Management und Wirtschaftsingenieurwesen/International Management) zielt darauf ab, in die Tätigkeit und Arbeitsmethodik des Wirtschaftsingenieurs einzuführen, bei der sowohl technische als auch betriebswirtschaftliche Aspekte von Relevanz sind. Tätigkeiten in Betrieben oder Ingenieurbüros mit weniger als fünf Mitarbeitern sind grundsätzlich vorher mit dem/der Praktikantenbeauftragten abzustimmen. In allen Fällen muss eine fachkompetente Betreuung im Betrieb oder Ingenieurbüro gewährleistet sein.

Aufgaben im Studiengang **Maschinenbau/Produktentwicklung** können beispielsweise die Erstellung einer Konstruktion, Konzeption und Aufbau eines Prüfstands, Planung und Durchführung von Versuchen, Erstellen eines technischen Programms oder ähnliches sein.

Im Studiengang **Maschinenbau/Produktionstechnik und -management** können beispielsweise die Optimierung einer Fertigungsstraße, Konzeption und Aufbau eines Prüfstands, Pla-

nung und Durchführung von Versuchen, Erstellen eines technischen Programms für die Produktion oder ähnliches die Aufgaben sein.

Aufgaben im Studiengang **Elektrotechnik/Informationstechnik** könnten beispielsweise der Aufbau und Test einer Messeinrichtung, Design und Inbetriebnahme einer Mikrocontroller-Schaltung, Mitarbeit bei der Entwicklung von Automotive-Systemen oder Konzeption und Aufbau eines Rechner- oder Steuerungsnetzwerks sein.

Im Studiengang **Technische Informatik** können Aufgaben wie Programmierung, Arbeiten an Multimediasystemen oder die Entwicklung von Kommunikationssystemen übernommen werden.

Im Studiengang **Mechatronik** soll die Interdisziplinarität des Studiengangs auch von den Aufgabenstellungen im Praxissemester widergespiegelt werden. Beispielhafte Aufgaben, die diesem Anspruch gerecht werden, sind die Konstruktion eines mechatronischen Systems, Konzeption und Aufbau eines Versuchsstandes mit elektronischer/digitaler Messtechnik und Datenverarbeitung, Design und Inbetriebnahme einer Mikrocontroller-Schaltung zur Steuerung eines mechatronischen Systems oder ähnliches.

Im Studiengang **Medizintechnik** sollte im Rahmen des Praxissemesters idealerweise ein durchgängiges Projekt aus den Bereichen Forschung & Entwicklung, Produktion, Qualitätsmanagement oder Marketing verfolgt werden.

Aufgaben in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen/General Management, Wirtschaftsingenieurwesen/Global Process Management und Wirtschaftsingenieurwesen/International Management könnten neben den oben genannten Aufgaben beispielsweise die Mitarbeit in kaufmännischen oder technisch orientierten Projekten, die Übernahme von Aufgaben in kaufmännischen Bereichen wie Einkauf, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen oder Personal sein.

Für die Praxissemester **aller Studiengänge** ist daneben der Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen ein wichtiges Anliegen. Dies kommt in den im Folgenden genannten fachlichen und fachübergreifenden Zielsetzungen zum Ausdruck:

*Fachkompetenz:*

- Vermittlung praktischer technischer Fertigkeiten und Kenntnisse (Elektrotechnik/Informationstechnik, Maschinenbau/Produktentwicklung, Maschinenbau/Produktionstechnik und -management, Mechatronik, Medizintechnik, Technische Informatik) bzw. kaufmännischer Kenntnisse (Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen International, Wirtschaftsingenieurwesen International Double Degree, Wirtschaftsingenieurwesen/General Management, Wirtschaftsingenieurwesen/Global Process Management, Wirtschaftsingenieurwesen/International Management)
- Kenntnisse über Materialien, Bauteile, Baugruppen, Geräte, Maschinen und Anlagen
- Kenntnisse über kaufmännische Sachverhalte, Abläufe und Methoden (zusätzlich für die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens)
- Verständnis für Arbeitsabläufe
- Kenntnisse über die Struktur des Praktikumsbetriebes

*Methodische Kompetenz:*

- Kennenlernen von Elementen der Arbeitsmethodik (Planen, Durchführen, Kontrollieren, Projektmanagement)
- Aufzeigen der betrieblichen Informationsflüsse und Entscheidungsmechanismen
- Schulung des Bewusstseins für Kosten, Termine und Qualität

*Soziale Kompetenz:*

- Einblicke in die betriebliche Arbeitswelt
- Kennenlernen von Arbeitsteilung und Kooperation im Team
- Vermittlung von Zielbewusstsein
- Aufzeigen der Bedeutung der Unternehmenskultur für den Erfolg eines Unternehmens

#### 4 Dauer und Organisation des praktischen Studienseesters

- 4.1 Praxissemester ist das jeweilige 5. Fachsemester der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge. Es kann, auch bei Vorliegen einer praktischen Berufsausbildung, grundsätzlich nicht erlassen werden.
- 4.2 Gemäß § 7 Abs. 11 der Studien- und Prüfungsordnung kann das praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn zu Beginn des vor diesem liegenden Studiensemesters, also im Regelfall des 4. Studienseesters, alle Prüfungsleistungen des 1. und 2. Semesters erbracht worden sind. Andernfalls muss das Praxissemester verschoben werden. In diesem Fall erhalten die Studierenden rechtzeitig eine schriftliche Nachricht im Verlauf des vor dem Praxissemester liegenden Semesters.
- 4.3 Eine Verschiebung des Praxissemesters auf Wunsch des/der Studierenden in ein späteres Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Für diesen Fall stellen die Studierenden einen formlosen Antrag an den/die Praktikantenbeauftragte(n). Die Termine für die Abgabe des Antrags beim/bei der Praktikantenbeauftragten bzw. im Sekretariat des Studiengangs sind der **15.01.** für das Sommersemester sowie der **15.06.** für das Wintersemester. In den Studiengängen Elektrotechnik/ Informationstechnik, Mechatronik, Medizintechnik und Technische Informatik wird eine Verschiebung grundsätzlich um 2 Semester (d.h. ins nächste Wintersemester) durchgeführt.

Gründe für eine Verschiebung können sein:

- Keine ausreichenden fachlichen Kenntnisse im Studiengang. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als zwei Veranstaltungen/Leistungsnachweise des Studiengangs, die bis zum 5. Semester in der Prüfungsordnung vorgesehen sind, noch nicht absolviert wurden.
  - Ferner sind organisatorische Gründe ebenfalls in Ausnahmefällen akzeptabel, wie zum Beispiel ein geplantes Auslandssemester, das (aufgrund des Studienbetriebs an der ausländischen Hochschule) nur im Sommer oder nur im Winter absolviert werden kann.
  - Es ist ein Praktikum im Ausland vorgesehen, das nur in einem bestimmten Zeitraum stattfinden kann.
- 4.4 Ein Praxissemester sieht praktische Tätigkeiten in geeigneten Unternehmen oder Forschungseinrichtungen vor. Es muss mindestens 100 Arbeitstage umfassen, Urlaubs- und Krankheitstage werden dabei nicht angerechnet.
- 4.5 Über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen im Ablauf des Praxissemesters ist der/die **Praktikantenbeauftragte** unverzüglich zu informieren.
- 4.6 Weitere Bestandteile eines Praxissemesters sind darüber hinaus Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden. Sie werden als Blockveranstaltung angeboten. Die separaten Hinweise bzgl. Terminplanung der Blockveranstaltung (schwarzes Brett, Homepage) sind bei der Planung des Praxissemesters zu beachten.

- 4.7 Weiterer Bestandteil des Praxissemesters Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen ist das Praktikantenkolloquium. Der Praktikant/die Praktikantin hat sicherzustellen, dass die Art der Tätigkeit zumindest insoweit öffentlich gemacht werden kann, wie es für die Praxissemesterberichte an die Hochschule (vgl. Ziff. 8) und die Abschlusspräsentation erforderlich ist.
- 4.8 Wird das Praxissemester im Ausland absolviert, muss dem StudiCenter vor Antritt eine Anschrift mitgeteilt werden, über die Dokumente zugestellt werden können.

## 5 Auswahl des Ausbildungsbetriebes

- 5.1 Bereits vor Beginn des jeweils vorangehenden (d.h. des 4.) Semesters sollte sich der/die Studierende anhand dieser Richtlinie genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des praktischen Studiensemesters, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit etc. bestehen.
- 5.2 Der/die Studierende selbst bemüht sich rechtzeitig um einen geeigneten Betrieb; geeignete Informationsquellen sind dabei – neben den Praktikantenbeauftragten – das Internet (insbesondere Jobbörsen), Firmenpräsentationen an der Hochschule, das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt und die zuständige IHK (Industrie- und Handelskammer).
- 5.3 Bei der Auswahl des Betriebes ist zu beachten, dass die angestrebten Ausbildungsziele nur in einschlägigen, ausgewiesenen Betrieben erworben werden können und Kleinstbetriebe hierzu in der Regel ungeeignet sind. Der Praktikant/die Praktikantin ist in erster Linie selbst dafür verantwortlich, dass die im Abschnitt 3 formulierten Ausbildungsziele eingehalten werden.

## 6 Praktikantenvertrag

- 6.1 Den für das Praktikum vorgesehenen Betrieb schlägt der/die Studierende rechtzeitig in dem dem Praxissemester vorangehenden Semester dem/der Praktikantenbeauftragten des Studiengangs vor (zum Beispiel durch Vorlage eines Vertragsentwurfs).
- 6.2 Der Vertragsentwurf muss – z.B. als Anlage – eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten während des Praxissemesters sowie Name, Position, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. des Betreuers in der Firma enthalten (max. 1 Seite).
- 6.3 Der/die Praktikantenbeauftragte prüft – ggf. in einem Gespräch mit dem/der Studierenden – die Eignung des Betriebes. Im Falle einer Ablehnung hat sich der/die Studierende unmittelbar um einen anderen Praktikantenplatz zu bemühen.
- 6.4 Nach Zustimmung durch den/die Praktikantenbeauftragte/n schließt der/die Studierende mit dem Ausbildungsbetrieb einen Praktikantenvertrag ab. Damit wird das Praktikantenverhältnis rechtsverbindlich. Bei facheinschlägigen großen Unternehmen in der Region oder bei Unternehmen, in denen schon wiederholt Praxissemester abgeleistet wurden, kann der Vertrag in der Regel ohne Rücksprache abgeschlossen werden. Zum Vertragsabschluss können die firmeneigenen Vertragsvorlagen genutzt werden, bei Bedarf stehen auch Muster-Praktikantenverträge der Hochschule Pforzheim zur Verfügung. Ein Anspruch auf eine Vergütung besteht grundsätzlich nicht.
- 6.5 Eine Ausfertigung des Praktikantenvertrages ist jeweils spätestens bis zum **15.02.** bzw. **15.07.** des vorangehenden Semesters an den/die Praktikantenbeauftragten des Studiengangs einzureichen. Eine Rückmeldung zum jeweiligen Praxissemester ist ohne genehmigten Praktikantenvertrag nicht möglich.
- 6.6 Ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes ist – auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst breiten Ausbildung – zulässig und kann unter Umständen auch zweckmäßig sein. Hier ist jedoch vorher die Zustimmung des/der Praktikantenbeauftragten einzuholen.

## 7 Rechtliche Stellung des/der Studierenden im praktischen Studiensemester

### 7.1 Verhältnis Studierende – Hochschule

Der/die Studierende ist während des Praxissemesters Mitglied der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Diese ruhen nur insoweit, als dies durch die Abwesenheit des/der Studierenden von der Hochschule bedingt ist. Er/sie ist insbesondere verpflichtet, sich auch im Praxissemester zum Studium zurückzumelden.

### 7.2 BAFöG

Während der praktischen Studiensemester kann der/die Studierende Ausbildungsförderung nach § 2 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) vom 6. Juni 1983 BGBl Teil 1, S. 645 erhalten. Dies setzt voraus, dass das Praktikum im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wird.

Soweit der Betrieb dem/der Studierenden eine Vergütung gewährt, wird diese auf die Ausbildungsförderung nach BAFöG angerechnet, vgl. insbesondere § 21 Abs. 3, 1. Halbsatz des BAFöG.

### 7.3 Verhältnis Studierende – Betrieb

Das Verhältnis des/der Studierenden zum Betrieb ist im Praktikantenvertrag geregelt.

### 7.4 Versicherungsrechtliche Fragen

Während des Praxissemesters besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Studierenden, d.h. für den/die Studierende(n) findet während des praktischen Studiensemesters § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V Anwendung. Soweit allerdings bei Beginn des Semesters ein Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht, ist der/die Studierende gemäß § 5 Abs. 7 SGB V von der Krankenversicherungspflicht befreit (Einkommensgrenze). Unfallversicherung besteht kraft Gesetz (§ 539 Nr. 14c der RVO).

## 8 Berichte über das praktische Studiensemester

### Berichtspflicht

Der/die Studierende hat über seine/ihre Tätigkeit während des Praxissemesters Berichte anzufertigen. Hierzu gehören ein **Zwischenbericht** nach der ersten Hälfte des Praxissemesters und ein **Abschlussbericht**. Die Berichte sind entsprechend den Vorgaben der Praktikantenbetreuer der Studiengänge einzureichen.

Im Kontext der Berichterstellung ist vom/von der Studierenden und ggf. vom/von der Betreuenden mindestens eine aus deren Sicht interessante Projektidee zu nennen. Die Abfrage dieser Projektidee findet über das E-Learning-System der Hochschule statt. Die Ideengenerierung dient zur Aktualisierung der Studieninhalte und gibt dem/der Studierenden und dem betreuenden Unternehmen die Möglichkeit Inhalte mit hohem Praxisbezug in die Lehre einfließen zu lassen.

## 9 Kolloquium

Nach Abschluss des Praxissemesters ist im Bereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen im Rahmen eines Kolloquiums über das Praxissemester zu berichten. Der Termin für das Kolloquium wird den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

## 10 Detaillierter zeitlicher Ablauf des praktischen Studienseesters

Die folgende Tabelle gibt eine Orientierung über den gesamten zeitlichen Ablauf des Praxissemesters.

Tätigkeit	Termin		
	SS <sup>1)</sup>		WS <sup>1)</sup>
o Bereits im Laufe des dem Praxissemestervorangehenden Semesters:			
- Suche nach geeignetem Betrieb abgeschlossen	15.12. <sup>2)</sup>	bzw.	01.06. <sup>2)</sup>
- Vorschlag beim Praktikantenbeauftragten			
- formlosen Antrag auf Verschiebung im Sekretariat des jeweiligen Studiengangs abgeben	<b>15.01.</b> <sup>3)</sup>	bzw.	<b>15.06.</b> <sup>3)</sup>
- Vertragsabschluss, Vertragsvorlage (Original zeigen und Kopie abgeben) im Sekretariat des jeweiligen Studiengangs	<b>15.02.</b> <sup>3)</sup>	bzw.	<b>15.07.</b> <sup>3)</sup>
o Rückmeldung zum jeweiligen Praxissemester			
o Beginn des Praktikums			
o Hochladen des Zwischenberichts 40 bis 50 Tage nach Aufnahme des Praxissemesters			
o Hochladen des Abschlussberichtes spätestens zu Beginn der auf das Praxissemester folgenden Blockveranstaltung			
o Für die Rückmeldung zu dem auf das Praxissemester folgenden Studiensemester wird auf die hochschulöffentlichen Aushänge verwiesen			
o Ende des Praktikums; Bescheinigung des Betriebes über Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn, Ende und Dauer (100 Arbeitstage) des Praktikums sowie Fehlzeiten			
o Blockveranstaltung und Kolloquium bzw. Präsentation (Termin gemäß Einladung durch Hochschule) Zum Kolloquium bzw. der Vortragspräsentation muss die Bescheinigung des Betriebes vorgelegt werden.			
o Anerkennung des jeweiligen Praxissemesters			
o Beginn des nächsten Studienseesters			

<sup>1)</sup> wenn das Praxissemester ein Sommersemester (SS) bzw. ein Wintersemester (WS) ist.

<sup>2)</sup> empfohlener Termin

<sup>3)</sup> verpflichtender Termin

## 11 Anerkennung des praktischen Studienseesters

Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt durch den/die jeweilige(n) Praktikantenbeauftragte(n), im Sinne von Abschnitt 2, wenn

- die 100-Tage-Bescheinigung oder das Zeugnis der Firma vorliegt,
- der Zwischen- und Abschlussbericht hochgeladen und akzeptiert wurde und
- in den Bereichen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Kolloquiumsvortrag gehalten wurde.